

Bundesverband der Rentenberater e.V. · Kaiserdamm 97 · 14057 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Referat RB 1  
11015 Berlin

Per E-Mail an: [Poststelle@bmjv.bund.de](mailto:Poststelle@bmjv.bund.de) und [rb1@bmjv.bund.de](mailto:rb1@bmjv.bund.de)

Berlin, 2. März 2021

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV - Entwurf eines Gesetzes zur  
Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden  
Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich  
der rechtsberatenden Berufe**

Aktenzeichen RB1 9520/75 - 66 - R3 291/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir im oben angeführten  
Gesetzgebungsverfahren am 7. Dezember 2020 ausführlich Stellung genommen.

Zur Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes enthalten sowohl der  
Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 29.10.2020 15:03 Uhr) zu Art. 21 Nr. 1 - Seite 348 -  
und der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Art. 23 Nr. 1 - Seite 395 - den Hinweis:

*§ 1 Absatz 2 PartGG enthält hingegen eine beispielhafte Aufzählung freier  
Berufe.*

Mit Hinweis auf die freiberufliche Tätigkeit der Rentenberater hatten wir zur Klarstellung auch  
die Aufnahme des Rentenberaters als Katalogberuf in § 1 Absatz 2 des  
Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes angeregt.

Neu aufgenommen wurde im Regierungsentwurf zu Art. 1, 59 c  
(Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe) - Seite 212 - nunmehr  
nachfolgende Begründung:

*§ 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO-E verweist auf § 1 Absatz 2 PartGG  
insgesamt. Sozietätsfähig sollen damit sämtliche freien Berufe sein, die die  
Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 PartGG erfüllen. Sie beschränkt sich nicht auf  
die in § 1 Absatz 2 Satz 2 PartGG namentlich genannten. Eine Zusammenarbeit kann  
daher beispielsweise auch mit Mediatorinnen und Mediatoren und European Patent  
Attorneys möglich sein. Die Erweiterung auf freie Berufe gilt allerdings nur insoweit,  
als der ausgeübte freie Beruf mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar ist.*

../02

Wir bedauern natürlich, dass die Anregung der namentlichen Aufnahme des „Rentenberaters“ als Katalogberuf in § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG derzeit keine Berücksichtigung gefunden hat.

Wir bitten das BMJV jedoch um Stellungnahme, ob Ihrer Auffassung nach auf die Aufnahme des „Rentenberaters“ als Katalogberuf in § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG verzichtet werden konnte, da der Rentenberater sowieso als freier Beruf mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar angesehen wird und es einer Klarstellung im Gesetzgebungsverfahren daher nicht bedarf.

Vielen Dank für Ihre hierzu erbetene schriftliche Rückäußerung.

Freundliche Grüße



Anke Voss  
Präsidentin



Rudi F. Werling  
Stellvertretender Präsident